

**Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025
des Landkreises Harburg (RROP 2025)**

**Analyse der neuen / geänderten regionalplanerischen Aussagen
in Bezug auf die Gemeinde Wenzendorf**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	2
1.1. Rechtsgrundlagen.....	2
1.2. Planungsanlass.....	2
1.3. Aufgabe und Funktion des RROP 2025.....	2
2. NEUE / GEÄNDERTE REGIONALPLANERISCHEN AUSSAGEN UND PLANDARSTELLUNGEN	3
2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung.....	3
2.2. Zentrale Orte - Zentrale Siedlungsgebiete.....	5
2.3. Entwicklung von Versorgungsstrukturen.....	6
2.4. Vorranggebiet Windenergienutzung	8
2.5. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.....	11
2.6. Vorbehaltsgebiet Erholung	12
2.7. Vorranggebiet Freiraumfunktion	13
3. HANDLUNGSOPTIONEN.....	14

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Harburg ist gemäß § 26 des **Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG)** Träger der Regionalplanung. Er hat gemäß **§ 8 Abs. 1 NROG** ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen.

Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms ist es, die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreisgebiet) näher festzulegen (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 NROG). Er konkretisiert die im Landes-Raumordnungsprogramm von 2012 enthaltenen Ziele und Grundsätze für den Planungsraum.

1.2. Planungsanlass

- Anpassung an die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms i.d.F. 2012,
- Anpassung an den neu aufgestellten Landschaftsrahmenplan 2013 für den Landkreis Harburg,
- Anpassung der Vorrangstandorte für Windenergie und Rohstoffgewinnung sowie
- die sich aus den verschiedenen Fachbeiträgen (Demografiegutachten, Ergänzende Einzelhandelsexpertise, Rahmenplan Land- und Forstwirtschaft und dessen Fortschreibung) sowie aus aktuellen naturschutzfachlichen Daten ergebenden erforderlichen Veränderungen.

1.3. Aufgabe und Funktion des RROP 2025

Die Bauleitplanungen der Kommunen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Regionalen Raumordnungspläne bilden die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Des Weiteren bildet das RROP 2025 die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und –maßnahmen auf der Ebene des Landkreises Harburg.

2. Neue / geänderte regionalplanerischen Aussagen und Plandarstellungen

Im Folgenden werden die wesentlichen neuen bzw. geänderten Aussagen und Plandarstellungen im Vergleich zum RROP 2000/2007 und deren Auswirkungen auf die Samtgemeinde Hollenstedt und die Gemeinde Wenzendorf dargestellt

2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung

Beschreibende Darstellung des RROP 2025, Ziffer 2.1.2 01: (Zielformulierung)

„Die weitere Siedlungsentwicklung im Landkreis Harburg ist vorrangig entlang der Hauptachsen des öffentlichen Personennahverkehrsnetzes zu konzentrieren. Dies sind die Schienenwege

- Hamburg – Stade – Cuxhaven
- Hamburg – Buchholz i.d.N. – Bremen
- Hamburg – Winsen/L. – Lüneburg – Hannover

In den zentralen Orten dieser Siedlungsachsen sind in einem der zentralörtlichen Funktion entsprechenden Umfang Flächen für die weitere Entwicklung vorzuhalten. Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Anbindung sind aufeinander abzustimmen.“

Die Samtgemeinde Hollenstedt mit ihren Mitgliedsgemeinden liegt zwischen den Hauptachsen Hamburg – Stade – Cuxhaven und Hamburg-Buchholz – Bremen.

In den Zielen und Grundsätzen ist **nicht** festgelegt, wie sich die zentralen Orte im Achsenzwischenraum zukünftig entwickeln sollen. Im RROP 2000 ist noch als Ziel formuliert, dass „in den zentralen Orten im Achsenzwischenraum ... auch weiterhin ein flächenbezogenes Siedlungswachstum mit geringerer Bebauungsdichte stattfinden (kann), um dem gewachsenen Ortsbild und den sozialen Strukturen Rechnung tragen.“, (RROP 2000, Ziele D 1.5 Ziffer 03, Seite 40).

Es findet sich jedoch in der Begründung zum Entwurf des RROP 2025 auf der Seite 29 ein Hinweis hierzu. Demnach ist die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte, die außerhalb dieser Siedlungsachsen liegen, **wie das Grundzentrum Hollenstedt**, zu erhalten. Eine weitere Siedlungsentwicklung in **angemessenem** Umfang ist möglich. Es sollte aber ein gutes ÖPNV-Angebot zum nächsten Schienenverkehrspunkt vorhanden sein.

Ziffer 2.1.2 02: (Zielformulierung),*„Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die nach Kap. 2.2.2 zeichnerisch festgelegten zentralen Siedlungsgebiete der zentralen Orte auszurichten“.*

Die **zentralen Siedlungsgebiete** sind eine Neuerung. Sie sind eine Vorgabe aus dem Landesraumordnungsprogramm 2012 (LROP Ziffer 2.2 02). Sie legen die räumliche Ausdehnung der zentralen Orte fest. Das zentrale Siedlungsgebiet umfasst alle bebauten Bereiche sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen.

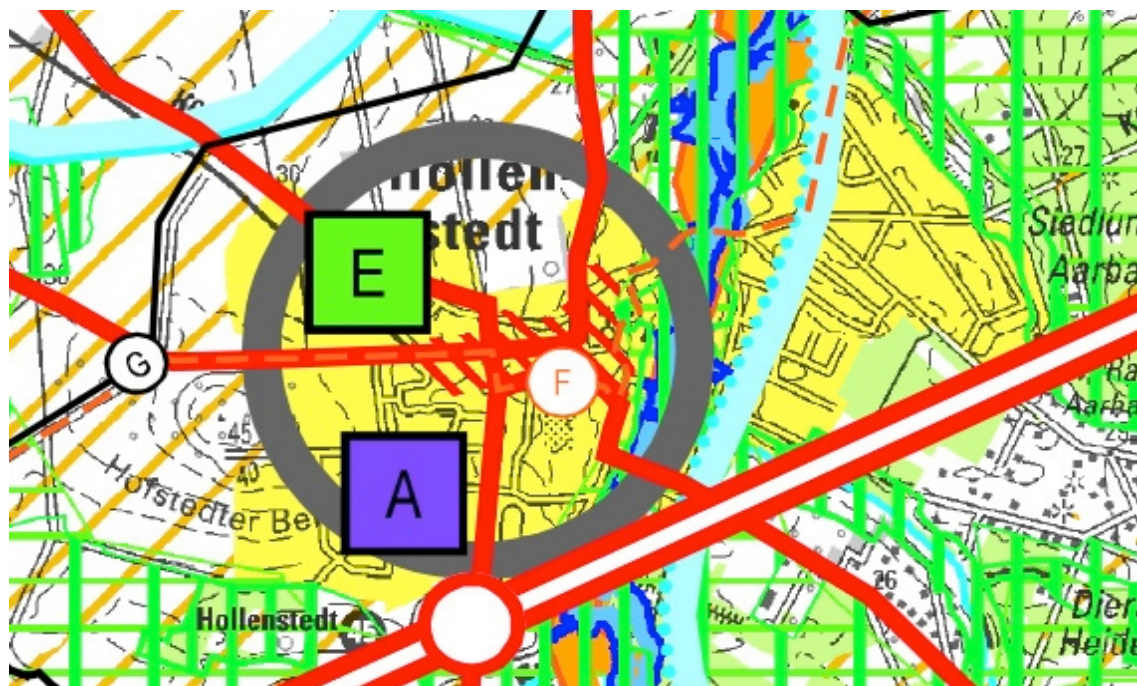


Abbildung 1: Darstellung des zentralen Siedlungsgebiets (gelbe Fläche) im Hauptort Hollenstedt der Gemeinde Hollenstedt (Quelle: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2025, Stand Mai 2014)

Der Entwurf des RROP 2025 legt für den Ortsteil als Hauptort der Gemeinde Hollenstedt ein **zentrales Siedlungsgebiet** fest. Somit ist die Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Hollenstedt zu konzentrieren.

Siedlungswachstum außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes

In den anderen Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden ist nur eine **eingeschränkte** Siedlungsentwicklung möglich.

Im Entwurf zum RROP 2025 heißt es in **Ziffer 2.1.2 03: (Zielformulierung)** „Außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete ist die weitere Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung beschränkt.“

In den einzelnen Ortsteilen darf der Zuwachs an Nettobaulandfläche bis zum Jahr 2025 maximal 5 Prozent betragen. Ausgangswert ist die bestehende Nettobaulandfläche im Jahr 2014. Diese schließt bauleitplanerisch bereits gesicherte Potentiale mit ein“.

Auch im RROP 2000 war als Ziel formuliert, dass die nicht-zentralen Ortsteile im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs wachsen sollten. Die Neuerung im Entwurf des RROP 2025 ist die Festlegung einer **Quote von 5 %** für die örtliche Eigenentwicklung. Damit will der Landkreis zukünftig Interpretationsspielräume bei der Berechnung der Eigenentwicklung vermeiden und es soll somit eine großflächige Siedlungsentwicklung in den nicht zentralen Orten ausgeschlossen werden. Grundlage ist das im Jahre 2014 vorhandene Nettobauland auf der Ebene der Samtgemeinde. Die 5 % - Quote resultiert aus Erfahrungswerten der Siedlungsentwicklung der letzten 2 – 3 Jahrzehnte in den nicht zentralen Orten des Landkreises Harburg.

Wenn in den nicht-zentralen Orten Siedlungsflächen bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind und die Siedlungsentwicklung auf diesen F-Planflächen stattfindet, ist die Eigenentwicklungsquote **nicht** berührt. Die Quote kommt somit erst zur Anwendung, wenn **neue** Flächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden sollen. Die Verteilung des Entwicklungspotentials auf die einzelnen Ortsteile der Mitgliedsgemeinden liegt in der Verantwortung der Samtgemeinde.

Für die Gemeinde Wenzendorf hat diese Regelung zur Folge, dass die im Rahmen der **23. Änderung des Flächennutzungsplanes** ausgewiesenen Siedlungsflächen (ca. 4,8 ha) vollständig entwickelt werden können, ohne dass die 5%-Quote greift.

Fazit A+S:

- **Auf Samtgemeindeebene erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig im Hauptort Hollenstedt der Gemeinde Hollenstedt. Hier ist ein zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.**
- **Alle anderen Ortsteile der Mitgliedsgemeinden dürfen nur im Rahmen einer Eigenentwicklungsquote von 5 % des Nettobaulandes bis 2025 wachsen.**
- **Es dürfen jedoch die im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Wohnbauflächen in den Ortsteilen der Gemeinde Wenzendorf baulich entwickelt werden, ohne dass die Eigenentwicklungsquote von 5 % zum Tragen kommt.**

2.2. Zentrale Orte - Zentrale Siedlungsgebiete

Ziffer 2.2.2 01: „Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der Plandarstellung zeichnerisch festgelegt. Unterschieden wird in

a) zentrale Siedlungsgebiete mit allen zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen

b) zentrale Siedlungsgebiete mit allen zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen ohne festgelegten Versorgungskern, in denen die in Ziffer 2.3 03, Satz 5 (LROP) genannten Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind.“

Neben der Konzentration der Siedlungsentwicklung haben die festgelegten **zentralen Siedlungsgebiete** auch eine **Steuerungsfunktion** für die zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen, hierunter fällt auch der großflächige Einzelhandel.

Wie oben bereits dargelegt, wurde der gesamte Hauptort Hollenstedt der Gemeinde als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Der Hauptort Hollenstedt fällt unter die o.g. Kategorie a. Das heißt, dass dort neue Einzelhandelsgroßprojekte (Verkaufsfläche größer als 800 qm) in der zulässigen Größenordnung eines Grundzentrums zulässig sind (Einhaltung des Kongruenzgebotes, s. u.).

Die zulässige Größenordnung ergibt sich aus dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Hollenstedt, der dem Samtgemeindegebiet entspricht. Ein Schwellenwert für die zulässige Größenordnung eines Grundzentrums wurde durch den Entwurf des RROP 2025 nicht festgelegt. Bei einer konkreten Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsgeschäftes ist in einem Gutachten nachzuweisen, dass das großflächige Einzelhandelsvor-

haben nicht auf die angrenzenden Grundzentren oder Mittelzentren negative Auswirkungen hat.

Zwischenfazit A+S:

- Die Mitgliedsgemeinde Hollenstedt profitiert von dem neu festgelegten zentralen Siedlungsgebiet der Kategorie a, da die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel vereinfacht wird.
- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Warensortiment und die Verkaufsfläche der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich entsprechen.

2.3. Entwicklung von Versorgungsstrukturen

Ziffer 2.3 03: „Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (**Konzentrationsgebot**).

Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (**Integrationsgebot**). Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Die städtebaulich integrierten Lagen sind in der zeichnerischen Darstellung als **Versorgungskerne** festgelegt.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder
- wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (**Abstimmungsgebot**). Dies gilt auch für zentrale Orte außerhalb des Landkreises.

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (**Beeinträchtungsverbot**)“.

Mit dem Entwurf des RROP 2025 werden die bei der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel einzuhaltenden Gebote benannt und erläutert. Mit der Festlegung eines Versorgungskernes soll zukünftig die Diskussion über den Umfang der städtebaulich integrierten Lagen entfallen, da diese nun dargestellt sind.

Im Hauptort Hollenstedt der Mitgliedsgemeinde Hollenstedt wurde ein **Versorgungskern festgelegt**. Dieser entspricht dem heutigen zentralen Einkaufsbereich im Hauptort Hol-

lenstedt. Er beginnt im Westen an der Einmündung der Straße „Am alten Bahndamm“ in die Hauptstraße, verläuft entlang der Hautstraße und der Moiburger Straße und endet an der Einmündung der Estetalstraße in die Moiburgerstraße im Osten. Im Norden umfasst er die Straße Im Dorfe und im Süden die Straße Am Stinnberg. Großflächige Einzelhandelsvorhaben mit innenstadtrelevantem Sortiment sind nur innerhalb dieses Versorgungskernes zulässig.

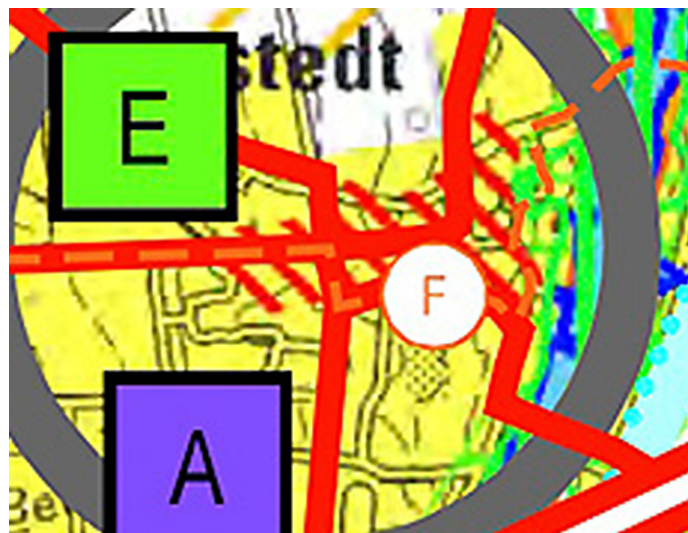


Abbildung 2: Festgelegter Versorgungskern (in rot schraffiert) im Hauptort Hollenstedt der Gemeinde Hollenstedt (Ausschnitt Entwurf RROP 2025, Stand: Mai 2014)

Zwischenfazit A+S:

- Die Festlegung eines Versorgungskernes stärkt den zentralen Einkaufsbereich des Grundzentrums Hollenstedt.
- Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist in den Gewerbegebieten, die außerhalb des Versorgungskernes liegen, zukünftig ausgeschlossen.
- Großflächige Einzelhandelsgeschäfte mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten dürfen sich außerhalb der Versorgungskerne ansiedeln.

2.4. Vorranggebiet Windenergienutzung

Ziffer 4.2.3 01: (Zielformulierung), „Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind abschließend. Die Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten; die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle ist ausgeschlossen. Windenergieanlagen sind in diesen Vorranggebieten zu konzentrieren“.

Ziffer 4.2.3 03: (Zielformulierung), „Die Vorranggebiete sollen in den Flächennutzungsplänen durch geeignete Darstellungen gesichert und konkretisiert werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass sich alle Anlagenteile innerhalb der Vorranggebiete befinden. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Ordnung der Windkraftnutzung sollen Konkretisierungen durch Bebauungspläne erfolgen“.

Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Entwurf

Bei der Suche nach neuen Flächen im Rahmen der Aufstellung des RROP 2025, die für eine Ansiedlung von Windkraftanlagen geeignet sind, wurden in einem **ersten** Schritt unter anderem folgende **Tabuzonen („harte Faktoren“)** berücksichtigt, in denen eine Ansiedlung nicht möglich ist.

Kriterium	Mindestabstand	Rechtliche Grundlage
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§30; §34 BauGB)	300m	§5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§35 BauGB)	300m	§5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	300m	§5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Gewerbe- und Industrieflächen	300m	§5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte
Naturschutzgebiete	Fläche	§ 23 BNatSchG
Wasserschutzgebiete Zone 1	Fläche	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebieltlicher Verordnungen

Tabelle 1: Harte Tabuzonen in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden können

(Quelle: Auszug aus der Tabelle 12 der Begründung zum Entwurf des RROP 2025, S. 165 (Stand: Mai 2014))

In einem **zweiten** Schritt wurden sogenannte **„weiche Tabuzonen“** definiert. Es handelt sich um Flächen, auf denen aus rechtlichen Gründen Windenergieanlagen möglich wären, die aber vom Landkreis Harburg nach eigenem Planermessen und nach definierten Kriterien für die Ansiedlung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden sollen.

Dabei handelt es sich um Abstandsflächen zu bestehenden Nutzungen (u. a. Siedlungsbereiche, Landschaftsschutzgebiete, Hochspannungsleitungen, Freizeitanlagen, s.a. unten stehende Auflistung), in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen, damit diese die bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigen bzw. ein langfristiger Entwicklungsspielraum gewährleistet ist.

1	Siedlungsbereiche (ab 1 ha Bruttobauland (BrBauLd))	1.000 m
2	Sonderbauflächen mit Schutzstatus / Arbeitsstätten / Gewerbegebiete	300 m
3	Einzelhäuser und Splittersiedlungen (bis 1 ha BrBauLd)	300 m
4	regional bedeutsame Straßen / Schienen	150 m - Kipphöhe
5	Hochspannungsleitungen	150 m - Kipphöhe
8	Landschaftsschutzgebiet mit entgegenstehendem Schutzzweck	Fläche
9	Waldflächen ab 1 ha Größe	60 m
10	Arbeitsstättenschwerpunkte an BAB-Abfahrten	1.000 m
11	Regionalbedeutsame Freizeitanlagen	300 m
12	Regional bedeutsame Sportanlagen-Segelflug mit Start und Landebahn sowie Aufstiegsbereichen	2.075 m
13	Standort für Windenergiegewinnung	3-5 km dynamisch
14	Potentialfläche für mindestens 3 WEA geeignet	Positivkriterium

Tabelle 2 : Vom Landkreis Harburg festgelegte „weiche Tabuzonen“ in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden sollten (Quelle: Tabelle 13 der Begründung zum Entwurf des RROP 2025, S. 165 (Stand: Mai 2014))

Die verbleibenden Flächen außerhalb der harten und der weichen Tabuzonen wurden nun in einem **dritten Schritt** näher untersucht; sofern sie mindestens 10 ha groß waren und mindestens 3 Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 150 Metern innerhalb dieser Flächen errichtet werden konnten.

Nach diesem dritten Schritt verblieben 16 Potentialflächen unterschiedlicher Größe auf dem Gebiet der Samtgemeinde. Im **vierten und letzten Schritt** der Prüfung wurden diese 16 Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen. Im Rahmen der Prüfung wurden auch bestehende Vorranggebiete untersucht, ob sie noch für die Ansiedlung geeignet sind.

Für die Samtgemeinde Hollenstedt hat die Suche und Prüfung folgendes ergeben:

- Die **vorhandenen Vorranggebiete** für Windenergienutzung in den Mitgliedsgemeinden Appel (nördlich des Ortsteiles Grauen) und Wenzendorf (östlich des Ortsteils Wennerstorf) sind weiterhin **für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet**. Das vorhandene Vorranggebiet in Appel wurde aufgrund der guten Eignung nach Westen geringfügig erweitert.
- In den **Mitgliedsgemeinden Halvesbostel** (HO_03, Größe 12,3 ha), **Regesbostel** (HO_04, Größe 69,9 ha) und **Hollenstedt** (HO_09, 36,7 ha) wurden **drei neue Vorranggebiete zur Ausweisung vorgeschlagen**. Ein viertes potentiell Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum potentiellen Vorranggebiet in der Gemeinde Hollenstedt und befindet sich vorwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Regesbostel. Es hat eine Größe von 8,7 ha (HO_08). Die beiden Gebiete (HO_08+HO_09) werden aber aufgrund der unmittelbaren Nähe zueinander als ein Standort raumordnerisch bewertet. Ein **weiteres potentiell Vorranggebiet** befindet sich in der **Mitgliedsgemeinde Appel**. Auf Appeler Gebiet befindet sich jedoch nur ein Drittel der Fläche (NW_05, ca. 3,2 ha), die restlichen zwei Drittel befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf.

- Die Vorranggebiete in der Gemeinde Wenzendorf östlich des Ortsteils Wennerstorf wurden trotz des Abstandes von nur 500 m ohne Änderung übernommen. Für diese ist sogar in Ziffer 4.2.3 02 im Entwurf des RROP 2025 als Grundsatz formuliert, dass „...ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung oder Anlagenaustausch ermöglicht werden (soll). Die möglichen Anlagenhöhen können im Einzelfall durch höhenbezogene Mindestabstände etwa zu Verkehrsflächen und Hochspannungsleitungen sowie durch immissionsrechtliche Regelungen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene begrenzt werden.“

Das in der Gemeinde Regesbostel vorhandene Sondergebiet Windkraftanlagen mit vier bestehenden Windkraftanlagen westlich des Ortsteils wurde nicht in das vorgeschlagene neue Vorranggebiet in Regesbostel übernommen. Nach Aussage des Landkreises ist für den bestehenden Windpark aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung keine Weiterentwicklung (Repowering) vorgesehen. Vielmehr sollen sich die Windkraftanlagen in dem neu vorgeschlagenen Vorranggebiet entwickeln.

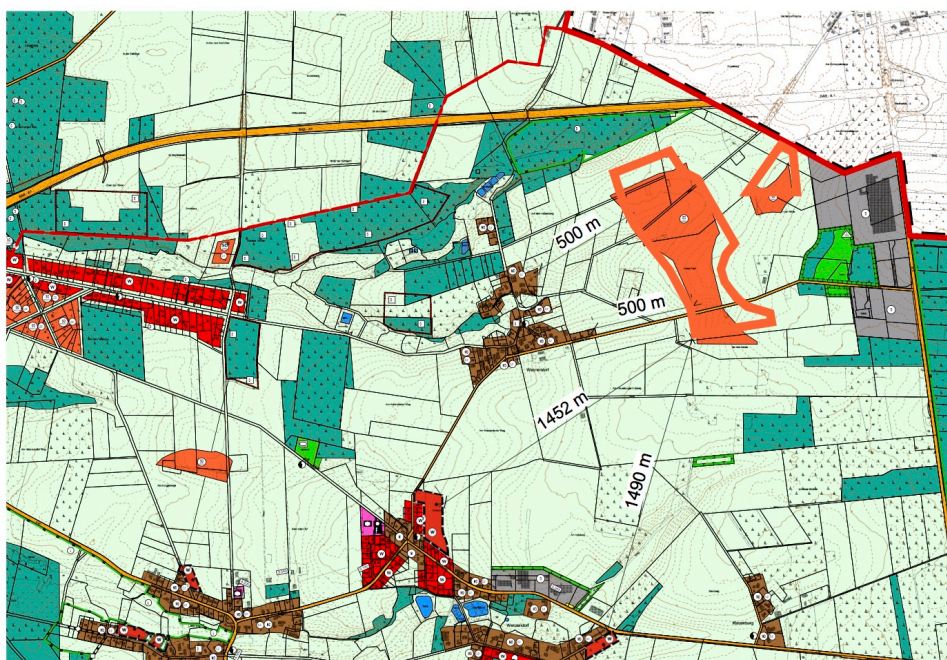


Abbildung 3: Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Entwurf des RROP 2025 und der Sonderbauflächen Windkraftanlagen gem. wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde mit Abständen zu den Siedlungsbereichen

Fazit A+S:

- Die übernommenen Vorranggebiete befinden sich nur in 500 m Entfernung zur Siedlungslage des Ortsteils Wennerstorf.
- Die Gemeinde kann durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die weitere Ansiedlung von Windkraftanlagen steuern.

2.5. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Ziffer 3.1.2 06: (Zielformulierung) „Gebiete, die für den Natur- und Artenschutz von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet** Natur und Landschaft festgelegt.“

Ziffer 3.1.2 07: (Grundsatzformulierung) „Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verbundfunktion eine besondere Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für die Erholung haben, werden als **Vorbehaltsgebiet** Natur und Landschaft festgelegt. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese in ihrer avifaunistischen Eignung und Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Im Entwurf zum RROP 2025 werden die Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Natur und Landschaft im Vergleich zum RROP 2000 / 2007 erheblich erweitert. Die Grundlage für diese Erweiterung bildet der Landschaftsrahmenplan 2013, der auf Ebene des Landkreises die Ziele zur Entwicklung von Natur und Landschaft formuliert. So sind die **Rollbachniederung** östlich von Wenzendorf (Grenze bildet die K 58) sowie die **Aarbachniederung** (inkl. Nebengewässer) bis Wennerstorf als Gebiete ausgewiesen, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes besitzen (NSG 11, vgl. Abbildung 4). Der Landschaftsraum südlich und nördlich von Dierstorf-Heide wiederum erfüllt die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 05, vgl. Abbildung 4).

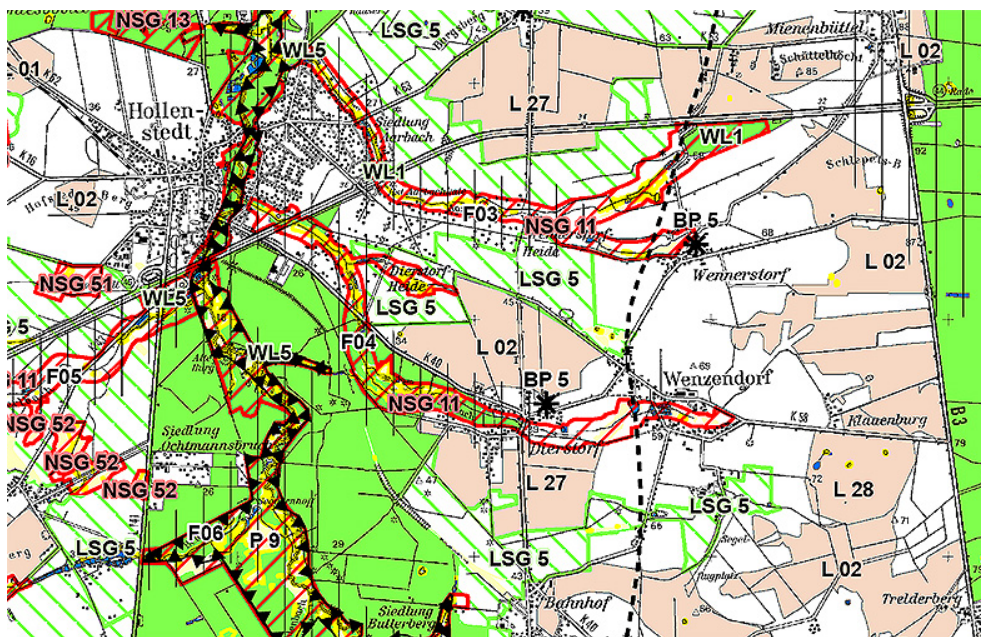


Abbildung 4: Darstellung der Bachniederungen, die die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes haben (Quelle: Ausschnitt aus der Karte 6 zum Landschaftsrahmenplan 2013 des LK Harburg)

Im Rahmen der Aufstellung des RROP 2025 werden die Aussagen zur Natur und Landschaft an die Zielkonzeption des LRP angepasst. So sind Rollbachniederung und die Aarbachniederung im Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im gültigen RROP 2000 / 2007 war die Rollbachniederung lediglich bis Dierstorf als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Landschaftsrahmenplan wird für die kommunale Bauleitplanung formuliert, dass die Vorranggebiete Natur und Landschaft von Siedlungsentwicklung und Bebauung freizuhalten sind.

Die oben erwähnten Landschaftsräume südlich und nördlich von Dierstorf-Heide werden als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete wären bei einer Siedlungsentwicklung in Dierstorf-Heide als Belang abzuwägen.

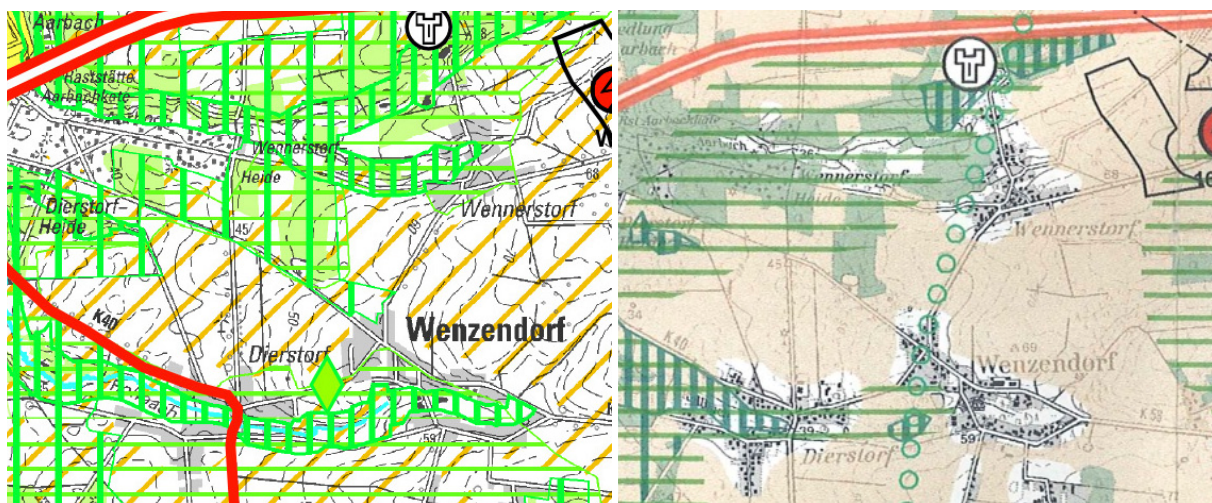


Abbildung 5: Vorranggebiete Natur und Landschaft (grüne, von Nord nach Süd eng verlaufende Linien) (Ausschnitt Entwurf RROP 2025, Stand: Mai 2014) und Ausschnitt Darstellung aus dem RROP 2007

2.6. Vorbehaltsgebiet Erholung

Ziffer 3.2.3 01: (Grundsatzformulierung), „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Landkreis Harburg sollen für die landschaftsgebundene Erholung, die wohnortnahe Erholung und den Tourismus gesichert und gestärkt werden. Die regionspezifischen Landschafts- und Ortsbilder sollen als Potenzial für den Tourismus sowie für Freizeit und Erholung gepflegt und entwickelt werden“.

Ziffer 3.2.3 02: (Grundsatzformulierung), „Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt und sollen in ihren Erholungsfunktionen, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden“.

Auch die Vorbehaltsgebiete Erholung wurden im Rahmen des Entwurfs des RROP 2025 in Richtung der Ortslagen erweitert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die eine Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung, die wohnortnahe Erholung sowie den Tourismus haben. Die Vorbehaltsgebiete Erholung sind durch besonders strukturierte, ungestörte, gut erreichbare und kulturhistorische Gebiete gekennzeichnet.

Das bisher vorhandene Vorbehaltsgebiet Erholung südlich der Ortsteile Wenzendorf und Dierstorf wurde im Entwurf des RROP 2025 bis an die Siedlungsgrenze erweitert. Eine mögliche Siedlungsentwicklung in Richtung Süden könnte erschwert werden, da dieser Grundsatz der Raumordnung bei einer baulichen Entwicklung in die Belangabwägung mit eingestellt werden muss.

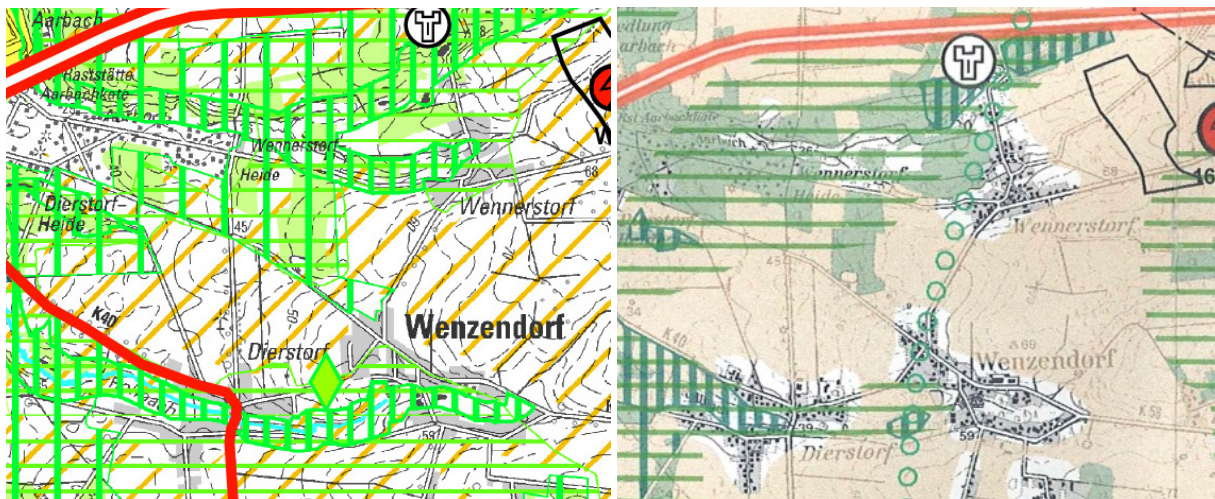


Abbildung 6: Vorbehaltsgebiet Erholung (grüne, von West nach Ost verlaufende Linien) (Ausschnitt Entwurf RROP 2025, Stand: Mai 2014) und Ausschnitt Darstellung aus dem RROP 2007

Fazit A+S:

- Die Gemeinde Wenzendorf ist nur durch die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Erholung bis an die südlichen Siedlungsgrenzen von Dierstorf und Wenzendorf betroffen.
- In den Vorranggebieten Natur und Landschaft sollte keine Siedlungsentwicklung und Bebauung vorgenommen werden

2.7. Vorranggebiet Freiraumfunktion

Ziffer 3.1.1.1 03: (Zielformulierung) „Landschaftsbestandteile und Freiräume in besiedelten Gebieten, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, das Wohnumfeld, die Naherholung und die ortsübergreifende Gliederung von Siedlungsflächen aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft darstellen, sind als Vorranggebiet Freiraumfunktion ausgewiesen. Dazu zählen weiterhin Flächen mit Wert für die großräumige ökologische Vernetzung oder siedlungsklimatisch bedeutsame Freiräume. Diese Gebiete sind von einer Bebauung oder einer anderen funktionswidrigen Nutzung freizuhalten.“

Zwischen den Ortsteilen Dierstorf und Wenzendorf der **Gemeinde Wenzendorf** wurde dieses Vorranggebiet als Ziel formuliert, um ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile zu verhindern.

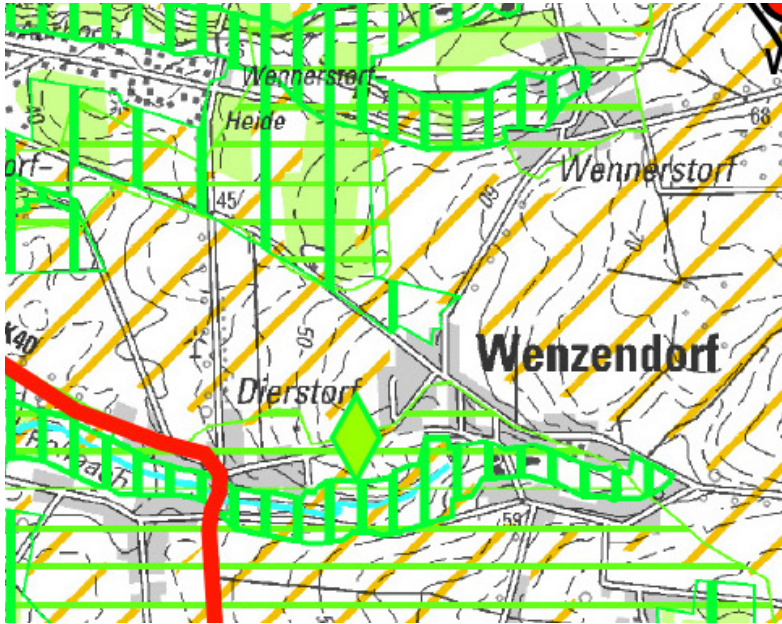


Abbildung 7: Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktion (grüne Raute) (Ausschnitt Entwurf RROP 2025, Stand: Mai 2014)

3. Handlungsoptionen

Bezüglich des Umgangs der Gemeinde mit den erneut ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung bestehen folgende Handlungsoptionen:

1. Der Landkreis hat wie oben beschrieben bei der Festlegung der weichen Tabuzonen einen Mindestabstand zu den Siedlungsbereichen von 1.000 m formuliert. Im Fall der zwei vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Wenzendorf wurde dieses Kriterium nicht angesetzt. Das vorhandene westliche Vorranggebiet weist einen Abstand von der Siedlungslage des Ortsteils Wennerstorf von lediglich 500 m auf.

Zu dieser sehr großen Nähe zum Ortsteil Wennerstorf kommt hinzu, dass diesem Standort als Grundsatzformulierung ein Repowering ermöglicht werden soll. Zukünftig können die Anlagen wesentlich höher werden, als die derzeit vorhandenen. Bei sehr hohen Anlagen ist der Belang der Luftverkehrssicherheit zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieses Belanges kann dazu führen, dass eine Befeuerungsanlage zu installieren ist, die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung haben könnte.

Die erneute Ausweisung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Windkraft substantiell Raum verschafft werden muss. Der Raum erfährt bereits durch die vorhandenen Anlagen und die nahegelegene Autobahn eine Vorbelastung. Bei dieser Vorgehensweise stellt sich die Frage, ob die Gleichbehandlung der Kommunen gewahrt ist. (vgl. oben die Ausführungen zu Regesbostel).

Eine Handlungsoption für die Gemeinde wäre es, die Vorranggebiete aufgrund der sehr großen Nähe zur Siedlungslage abzulehnen, vor dem Hintergrund, dass mittel- bis langfristig höhere Anlagen dort errichtet werden, die zu einer Beeinträchtigung der Bewohner des Ortsteils Wennerstorf führen können. Zu betonen ist an dieser Stel-

le, dass rechtlich gesehen die Mindestabstände von der zwei- dreifachen Anlagenhöhe eingehalten werden können.

Sollte nach Abwägung der unterschiedlichen Belange der Landkreis den Bedenken der Gemeinde folgen und die Vorranggebiete aus dem RROP 2025 herausnehmen, hätte dies zur Folge, dass die bestehenden Anlagen nur noch Bestandsschutz genießen würden. Ein Repowering wäre dann nicht mehr möglich, da raumbedeutsame Anlagen nur in den Vorranggebieten zulässig sind. Die Vorranggebiete haben eine abschließende Wirkung, das heißt, dass raumbedeutsame Anlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete möglich sind.

2. Die zweite Handlungsoption besteht darin, die erneute Ausweisung der Vorranggebiete und deren explizite Repoweringmöglichkeit zu akzeptieren und die Ansiedlung von höheren Anlagen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu steuern. In einem Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, eine maximale Anlagenhöhe festzusetzen. Desweiteren können die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen festgesetzt werden und somit eine möglichst weite Entfernung zur Siedlungslage bestimmt werden. Nach Beschluss des RROP 2025 und dem Vorliegen eines konkreten Vorhabens sollte von Seiten der Gemeinde zügig ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden mit dem Ziel, die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht der Ausdehnung, der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen. Falls es einen konkreten Vorhabenträger gibt, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich und sinnvoll. Durch den notwendigen Durchführungsvertrag ist bei diesem Verfahren eine größere Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinde gegeben.

Für den Fall, dass die Gemeinde an den Vorranggebieten festhält, sollte der Landkreis Harburg die Vorranggebiete im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs RROP 2025 vom Landkreis einer genaueren Prüfung unterziehen. Die Rahmenbedingungen haben sich im Vergleich zum Zeitpunkt der ersten Ausweisung der Vorranggebiete und Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verändert. Damals war eine 20kv-Freileitung zu berücksichtigen, die zu einer Aufteilung des Vorranggebietes in zwei Flächen führte.

Die Freileitung ist nicht mehr vorhanden, so dass in Teilbereichen ein Abrücken der westlichen Sonderbaufläche / Vorranggebietsfläche von der Siedlungslage Wenzendorfs in Richtung des kleineren Vorranggebietes möglich wäre.

